

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2017

Nr. 2017/914

KR.Nr. A 0010/2017 (VWD)

Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Arbeitssituation von Care-Migrantinnen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Schritte zu veranlassen, damit auch im Kanton Solothurn eine präzisere Erfassung der statistischen Daten zur Arbeitssituation und zu den Arbeitsbedingungen aller Care-Migrantinnen und Migranten möglich wird. Er leitet daraus geeignete Massnahmen ab, damit in diesem Arbeitsmarkt der allgemein übliche Schutz der Arbeitnehmerinnen nicht unterlaufen werden kann.

2. Begründung

Wie aus der Antwort des Regierungsrats zur fraktionsübergreifenden Interpellation zur Arbeitssituation von Care-Migrantinnen und Migranten zu entnehmen ist, fehlen im Kanton Solothurn verlässliche Zahlen zur Situation der Care-Migrantinnen und Migranten. Die in der Interpellation angegebene, extrem tiefe Zahl der gemeldeten Arbeitsverhältnisse macht misstrauisch. Klar ist, dass weder beim Migrationsamt MISA noch beim Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA die Arbeitsverhältnisse systematisch erfasst und überprüft werden. Zweck der statistischen Erfassung und allfälliger Massnahmen ist es, einen möglichst optimalen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffend Entlohnung, Präsenz- und Ruhezeiten, Unterbringung sowie Sozialversicherung zu erreichen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Rechtliches

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gewährt EU-27/EFTA-Staatsangehörigen einen Rechtsanspruch auf Erwerbstätigkeit, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Schweizer Arbeitgeber und einem EU-27/EFTA-Staatsangehörigen vorliegt. Ab 1. Juni 2017 gelten für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien für ein Jahr Höchstzahlen für neu erteilte Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit (Ventilklausel).

Auf Grund des Rechtsanspruches muss im ausländerrechtlichen Verfahren nicht mehr zwingend ein vollständiger Arbeitsvertrag mit Angaben zum Tätigkeitsprofil und sämtlichen Arbeitsbedingungen eingereicht werden. Dementsprechend benötigen EU-27/EFTA-Staatsangehörige lediglich eine Arbeitsbestätigung. Sie erhalten dann eine Meldebestätigung zur Erwerbstätigkeit bei einem Einsatz von weniger als 90 Arbeitstagen bzw. eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung bei längeren Einsätzen.

Ausserdem verfügen EU-27/EFTA-Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung über berufliche Mobilität. Sie können bewilligungsfrei ihre unselbständige Erwerbstätigkeit wechseln, ohne dass diese statistisch erfasst wird.

Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel können nicht als Care-Migrantinnen (gilt fortan auch für die männliche Form) in die Schweiz einreisen. Folglich werden neueinreisende Care-Migrantinnen aus Drittstaaten keine Bewilligungen erhalten. Drittstaatsangehörige, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz einreisen oder sich bereits in der Schweiz mit einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung aufhalten, sind zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

3.2 Zuständigkeit

Das AWA ist für den Vollzug des Meldeverfahrens gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der EU zuständig.

Das MISA ist zuständig für die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen von Drittstaatsangehörigen und EU-27/EFTA-Staatsangehörigen, welche nicht im Rahmen des Meldeverfahrens geregelt werden.

3.3 Statistische Erfassung von Care-Migrantinnen und Migranten

Care-Migrantinnen sind Frauen oder Männer aus dem Ausland, die in Privathaushalten Senioren und Kranke betreuen und pflegen. Sehr oft wohnen sie direkt am privaten Arbeitsort und garantieren so eine Rundumbetreuung. Der Einsatz der Care-Migrantinnen ist in den letzten Jahren neu entstanden. Wir beobachten zwar eine steigende Tendenz, aber auf einem zahlenmässig bescheidenen Niveau. Die Tätigkeit von Care-Migrantinnen können wir nur im Rahmen der Arbeitsmarktkontrollen nachweisen (siehe unsere Beantwortung der Interpellation "Arbeitssituation von Care-Migrantinnen", KR. Nr. 10186/2016).r

Die effektive Zahl sämtlicher in Solothurner Privathaushalten tätigen Betreuungs- und Pflegepersonen ist nicht bekannt. Die Angaben des AWA und des MISA beziehen sich naturgemäss ausschliesslich auf Personen ausländischer Nationalität. Hinzu kommen dürfte eine unbekannte Anzahl von den Behörden nicht gemeldeten ausländischen oder schweizerischen Staatsangehörigen. Zudem arbeiten allenfalls auch ausländische Personen, welche bereits eine Aufenthaltsbewilligung von einem anderen Kanton erhalten haben, im Kanton Solothurn. Diese Personen müssen im Kanton Solothurn nicht mehr erfasst werden.

Care-Migrantinnen aus den EU/EFTA-Staaten schliessen ihre Verträge mit den zu pflegenden Personen oder deren Verwandten oder mit Personalverleihfirmen ab. Die Arbeitsverträge müssen von den Behörden nicht geprüft oder ihnen vorgelegt werden.

Eine präzise statistische Erfassung der Care-Migrantinnen ist mit den geltenden statistischen Vorgaben des Bundes nicht möglich. Bei den Arbeitsbestätigungen wird oftmals keine genaue Bezeichnung des Berufes angegeben (z.B. „persönliche Dienstleistungen“ oder "Haushaltshilfe"). Welcher Tätigkeit diese Personen genau nachgehen, kann nur bei Kontrollen eruiert werden. Beim Meldeverfahren muss der Arbeitgeber die beabsichtigte Tätigkeit einem generellen Wirtschaftszweig (Code) zuordnen. Daneben enthält das Meldeverfahren aber keine genauen Angaben über die Art des effektiven Arbeitseinsatzes. Die Care-Migrantinnen werden in den Wirtschaftszweigen "Persönliche Dienstleistungen" (Code 620), "Private Haushaltsdienstleistungen" (Code 630) oder Personalverleih (Code 540) gemeldet. In diesen Wirtschaftszweigen können aber auch Personen aufgeführt werden, die nicht in der Betreuung tätig sind. Den kantonalen Stellen ist somit nicht bekannt, ob es sich bei den ausländischen Personen um Betreuungs-/Pflegepersonal, klassische Haushaltshilfen (Reinigung, Kochen), Kinderbetreuung etc. handelt oder sie beim Personalverleih in ganz anderen Branchen tätig sind. Ferner gilt für

EU-27/EFTA-Staatsangehörige die berufliche Mobilität, wodurch ein Berufswechsel ohne weitere Bewilligung möglich ist. Das MISA erfährt davon erst bei einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Tätigkeit der Care-Migrantinnen kann somit nicht ohne weiteres statistisch abgebildet werden. Es handelt sich um keine offizielle und statistisch erfasste Berufs- oder Branchenbezeichnung, sondern vielmehr um eine Bezeichnung für ein umschriebenes Betreuungsverhältnis.

Im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) kann die Tätigkeit einer Person mittels Code einem bestimmten Wirtschaftszweig zugeordnet werden, jedoch nicht einem bestimmten Beruf. Für Care-Migrantinnen müsste somit ein neuer Code sowie eine anerkannte Berufsbezeichnung geschaffen werden. Mit der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in der Schweiz (NOGA) können die statistischen Einheiten anhand ihrer wirtschaftlichen Haupttätigkeit klassiert und konsistent gruppiert werden. Die Systematik berücksichtigt die Bedürfnisse verschiedener Interessensgruppen, deckt aber nicht alle Abfragewünsche ab. Die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige liegt beim Bundesamt für Statistik. Das ZEMIS wird vom Staatssekretariat für Migration SEM bewirtschaftet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die präzise, exakte und genaue Erfassung von Care-Migrantinnen nicht möglich ist, sofern der Bund hierzu nicht die entsprechenden Grundlagen schafft. Im Rahmen unserer Möglichkeiten setzen wir uns jeweils bei den zuständigen Stellen dafür ein, dass die Erfassung von statistischen Daten sinnvoll und zweckmässig erfolgt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nicht Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 4218)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Departement des Innern
Migrationsamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat